

Versicherungsbestätigung zur Leistung „Schlüsseldienst im Notfall“

Die KIWI.KI GmbH hat zugunsten Ihrer Kunden einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-AG abgeschlossen.

Sie haben sich als Kunde der KIWI.KI GmbH für die Leistung „Schlüsseldienst im Notfall“ entschieden.

Dadurch haben Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, als versicherte Personen Anspruch auf Beistandsleistungen gegenüber der Allianz Versicherungs-AG (Versicherer) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen der KIWI Gruppenversicherung für den „Schlüsseldienst im Notfall“.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Meldung der innenliegende Tür-, Büro- und Hauseingangstüre durch die KIWI GmbH bei uns.

Das Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte § 9 der Bedingungen.

Die Nummer des Versicherungsscheins lautet: **AS-1416234869**

Bitte beachten Sie auch unsere nachstehenden Hinweise zum Verhalten im Schadenfall.

Bedingungen der KIWI Gruppenversicherung für den „Schlüsseldienst im Notfall“

Präambel

Die KIWI.KI GmbH hat zugunsten ihrer Kunden einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-AG abgeschlossen. Kunden, die sich für die Leistung „Schlüsseldienst im Notfall“ entschieden haben, werden in diese Gruppenversicherung als versicherte Personen miteinbezogen.

Als versicherte Personen erhalten Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Die Beiträge für diesen Versicherungsschutz werden von der KIWI. KI GmbH gezahlt. Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie direkt gegenüber uns als Versicherer geltend machen.

Unsere Anschrift:
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Königinstraße 28
80802 München

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?

- (1) Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß § 5 das Allianz Notfall-Telefon (Telefonnummer: 0 08 00.11 22 44 44) anruft. Das Allianz Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
- (2) Ruft die versicherte Person nicht das Allianz Notfall-Telefon an, so ist § 7 anzuwenden.
- (3) Wir zahlen die von uns gemäß § 5 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß § 5 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (§ 3) überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß Ziffer 5 vorliegen und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Allianz Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

3. Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?

Die Übernahme von Kosten durch uns gemäß Ziffer 5 ist begrenzt auf insgesamt 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Allianz Notfall-Telefon gemeldet werden.

4. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Tür)?

Der Versicherungsschutz gilt für die von Ihnen genutzten Türen, die in Deutschland gelegen sind und für die ein KIWI Zugangssystem installiert ist.

5. Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?

5.1. Ruft eine versicherte Person das Allianz Notfall-Telefon an, so organisieren wir das Öffnen der durch das KIWI Zugangssystem geschützten Tür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn

- (1) die versicherte Person nicht in den versicherten Raum gelangen kann, weil
 - a. der Schlüssel für die durch das KIWI Zugangssystem geschützte Tür abhandengekommen oder abgebrochen ist,
 - b. sich die durch das KIWI Zugangssystem geschützte Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder
 - c. weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in den Raum zu gelangen;
- (2) die versicherte Person nicht aus dem versicherten Raum hinausgelangen kann, weil der Schlüssel für die durch das KIWI Zugangssystem geschützte Tür abhandengekommen oder abgebrochen ist bzw. sich die durch das KIWI Zugangssystem geschützte Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, den Raum zu verlassen.

5.2. Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der durch das KIWI Zugangssystem geschützte Tür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

5.3. Wir erbringen **keine** Leistungen

- (1) für den Austausch des Türschlosses bzw. für ein provisorisches Schloss sowie für die Beschaffung neuer Schlüssel,
- (2) für die Behebung von Schäden (z. B. an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der durch das KIWI Zugangssystem geschützten Tür verursacht wurden.

6. Obliegenheiten

6.1. Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

- (1) Die versicherte Person ist verpflichtet, die versicherten Sachen während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.

6.2. Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den in Ziffer 6.2 beschriebenen Obliegenheiten, dass wir die Kosten nur dann ersetzen, wenn die Leistung durch einen von uns beauftragten Dienstleister erfolgt (siehe auch Ziffer 1).

Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss die versicherte Person in jedem Fall

- uns diesen unverzüglich telefonisch unter **0 800.11 22 33 44** anzeigen;
- für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen;
- uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen;
- uns mitteilen, wenn Ansprüche gegen einen anderen Versicherer bestehen.

6.3. Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

6.3.1. Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

- (1) Wenn eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt wird, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:
 - wenn eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt wird, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
 - wenn eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

- (2) Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir unsere Leistung nur dann verweigern oder kürzen, wenn wir zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6.3.2. Unser Kündigungsrecht

Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

7. Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz zugunsten der versicherten Personen läuft zunächst unbefristet.

Er beginnt mit der Meldung der innenliegende Tür-, Büro- und Hauseingangstüre bei uns durch die KIWI GmbH

Der Versicherungsschutz endet sofern Sie oder die KIWI GmbH den Vertrag zwischen Ihnen und der KIWI GmbH gekündigt haben. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung des Vertrags zwischen Ihnen und der KIWI GmbH wirksam wird und zum Ablauf des Monats, in dem die KIWI GmbH uns die Beendigung des Versicherungsschutzes anzeigt.

9. Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhung?

9.1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

9.2. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennt er dies nachträglich, so hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so ist uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.3. Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 9.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

9.4. Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

9.5. Textform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform, gleich ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder uns erfolgt. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform.

10. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

- (1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

- (2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

11. Anwendbares Recht und Gerichtstand

11.1. Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis gilt deutsches Recht.

11.2. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

11.2.1. Zuständiges Gericht, wenn gegen den Versicherer Klage erhoben wird

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

11.2.2. Zuständiges Gericht, wenn wir gegen den Versicherungsnehmer Klage erheben

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

11.2.3. Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis auch bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

11.3. An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem

darf der Beschwerdewert 100.000,00 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 531 17 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Hinweise zum Verhalten im Schadenfall

Um Ihnen jederzeit einen optimalen Service bieten zu können, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten, wenn Sie die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen möchten:

- Melden Sie Schadenfälle bitte stets telefonisch über das Allianz Notfall-Telefon (0 800 11 22 44 44). Es steht Ihnen täglich 24 Stunden zur Verfügung. Halten Sie nach Möglichkeit die Versicherungsscheinnummer bereit.
- Entsprechend Ihrer Schadenmeldung organisieren wir kurzfristig qualifizierte Fachfirmen.
- Beauftragen Sie bitte nicht von sich aus Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe.